OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400584/7/BMa/Mu

Datum:
Linz, 10. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des F B, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.09.2021, GZ: AS/PB-2230727, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz (OÖ PGG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens einen Beitrag von 11 Euro zu leisten

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.09.2021, GZ: AS/PB-2230727 (in der Folge: belangte Behörde), wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:
Sie haben am 30.09.2020 von 10:12 bis 10:39 Uhr in Linz, Lederergasse vor Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug, OPEL, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit abgelaufenem Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften:
§§ 2 Abs.1 und § 6 Abs.1 lit.a Oö.Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018
§§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, ABl. 1989/11 idF ABl. 2020/5

III. Strafausspruch:
Es wird Ihnen eine Geldstrafe von € 55,-, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen:
§ 6 Abs.1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018
§§ 16 Verwaltungsstrafgesetz (VStG); BGBl.Nr. 52/1991 u. § 19 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013

IV. Kostenentscheidung
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie € 10,-- Verfahrenskosten (10 % der verhängten Strafe, mindestens € 10,--) zu leisten.

Rechtsgrundlage:
§ 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) beträgt € 65,-.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass er sehr wohl beim Abstellen des Kraftfahrzeuges eine Parkgebühr entrichtet habe und lediglich aufgrund der Dauer einer gerichtlichen Verhandlung die Zeit überschritten worden sei. Dass der Parkschein nicht gänzlich sichtbar angebracht gewesen sei, klinge absurd, zumal die offenbar doch sichtbare gültige Parkzeit in der Begründung des angefochtenen Bescheides angeführt worden sei. Ferner belege die vorgelegte Gerichtsbestätigung, dass

seinerseits kein Verschulden vorliege, weshalb auch der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht haltbar sei.

2.1. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 02.11.2021 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde. Zu der für den 24.05.2022 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung sind zwei Vertreter der belangten Behörde gekommen.
Der Bf ist zur Verhandlung nicht erschienen. Von ihm wurde mit Mail vom 24.05.2022 die Vertagung der Verhandlung wegen Erkrankung beantragt, eine ärztliche Bestätigung, die die Erkrankung dokumentiert, wurde nicht vorgelegt.
Die Verhandlung wurde zum anberaumten Termin durchgeführt. Nach der Verhandlung wurde der Bf aufgefordert, eine entsprechende ärztliche Bestätigung dem LVwG OÖ vorzulegen um zu prüfen, ob die Verhandlung erstreckt werden muss, damit der Bf die Möglichkeit der Teilnahme an dieser hat. Bis zum heutigen Tag wurde eine solche, die belegen würde, dass es dem Bf nicht möglich gewesen war, zur anberaumten Verhandlung zu kommen, nicht übermittelt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 30.09.2020 von 08:41 Uhr bis 10:39 Uhr in Linz, Lederergasse, vor dem Haus Nr. 24, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen L in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt. Die Parkgebühr wurde um 08:41 Uhr entrichtet und das Parkticket war bis 10:11 Uhr gültig (dies ist aus dem im erstinstanzlichen Akt einliegenden Parkticket ersichtlich, welches der Bf mit seinem Einspruch übermittelt hatte).
Die bezeichnete Straßenstelle befindet sich innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone der Stadt Linz. Das Kraftfahrzeug wurde erstmals von einem Parkgebührenaufsichtsorgan um 09:54 Uhr registriert. Zu diesem Zeitpunkt war hinter der Windschutzscheibe ein Parkschein hinterlegt. Weil dieser weit in den Tönungsstreifen gerutscht war, konnte das Parkgebührenaufsichtsorgan dessen Ablaufzeit nicht ablesen. Ersichtlich waren nur die entrichtete Parkgebühr und die Uhrzeit, wann dieser Parkschein gelöst wurde (dies ist ebenfalls aus den im erstinstanzlichen Akt einliegenden Fotos ersichtlich). Nach Ablichtung des Parkscheines setzte das Parkaufsichtsorgan den Kontrollgang fort und stellte um 10:39 Uhr erneut fest, dass das Kraftfahrzeug unverändert mit dem in den Tönungsstreifen hineingerutschten Parkschein am Abstellort abgestellt war. In der

Folge wurde eine Organstrafverfügung am Kraftfahrzeug wegen der ordnungswidrigen Anbringung des Parkscheins ausgestellt.

Weil der Bf innerhalb offener Frist die mit der Anonymverfügung über ihn verhängte Geldstrafe nicht bezahlte, erließ die belangte Behörde in der Folge zunächst eine Strafverfügung gegenüber dem Bf, weil er das gegenständliche Fahrzeug von 09:54 Uhr bis 10:39 Uhr ohne gültigen Parkschein abstellte.
Dagegen erhob der Bf rechtzeitig einen begründenden Einspruch. Diesem wurde als Beweismittel in Kopie das Parkticket vom 30.09.2020 beigelegt.
Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erließ die belangte Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes, und der Beschwerdeschrift vom 11.10.2021 sowie den Ausführungen der Behördenvertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.05.2022 ergibt. Unbestritten steht fest, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug am 30.09.2020 von 10:12 Uhr bis 10:39 Uhr in Linz in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit einem Parkschein, der bis 10:11 Uhr gültig war, abgestellt war.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö PGG), LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.
Auch gemäß § 3 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Stadt Linz vom 11.05.1989 idgF 2019/14 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.07.2019), betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, ist der Lenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

Die Parkgebühr ist nach § 5 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung bei Beginn des Abstellens fällig.
§ 1 Abs. 1 der Linzer Parkgebührenverordnung regelt die Gebührenpflicht. Demnach wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, idgF) eine Parkgebühr vorgeschrieben.

Gemäß § 6 Linzer Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.
Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder gemäß lit. b leg. cit. den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug am 30.09.2020 von 10:12 Uhr bis 10:39 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit einem abgelaufen Parkschein abgestellt.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten damit auch subjektiv zu verantworten. Als Verschuldensgrad ist zumindest Fahrlässigkeit anzunehmen.

Der Bf bringt vor, er sei seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr soweit es ihm möglich gewesen sei, nachgekommen, es stehe nicht zur Debatte, dass er auf Grund einer Verhandlung, an der er bei Gericht teilgenommen hätte, verhindert

gewesen sei (offenbar gemeint: zur Entfernung des KFZ vor Ablauf der bezahlten Parkzeit).
Die belangte Behörde hat erstinstanzlich zutreffend darauf hingewiesen, dass Termine beim Gericht, die ohne Verschulden des Fahrzeuglenkers länger als geplant dauern, keinen Schuldausschließungsgrund darstellen, da bei derartigen Terminen immer mit einer längeren Zeitspanne aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse gerechnet werden muss. Vielmehr wäre es am Bf gelegen, das KFZ in einem Bereich abzustellen, bei dem die Parkzeit nicht begrenzt ist, wie z.B. in einer Tiefgarage bzw. einem Parkhaus.
Indem der Bf ein solches Alternativverhalten nicht gesetzt hat, hat er zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt, weil er es ernstlich für möglich halten musste, dass die zulässige Parkzeit auf Grund der gerichtlichen Verhandlungen überschritten wird, und er hat sich damit auch abgefunden.
Damit hat er auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz sieht für die gegenständliche Übertretung eine gesetzliche Höchststrafe von 220 Euro vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Die belangte Behörde hat über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro verhängt.

Bei der Strafbemessung berücksichtigte die belangte Behörde, dass der Bf über kein Einkommen verfügt und für zwei Kinder sorgepflichtig ist.
Straferschwerend wurden 10 einschlägige Vorstrafen gewertet.
Strafmildernde Umstände wurden keine festgestellt.

Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind weder weitere strafmildernde noch straferschwerende Umstände hervorgekommen.
Die verhängte Strafe von 55 Euro beträgt 25 % des möglichen Strafrahmens, sodass diese nicht als überhöht anzusehen ist. Die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe ist insbesondere aus spezialpräventiven Gründen geboten, um den Bf künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten und sie ist auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich.

Zu II.:
Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann